

kommunaler Ebene sollen diese Kollegialorgane paritätisch mit Vertretern der Kommunalverwaltung und der Gemeindeparlamente, aber auch mit Vertretern von Behörden der anderen Staatsebenen und Bürgerrepräsentanten besetzt sein. Sie sollen so Konfliktlagen transparent machen und zugleich ein Koordinierungsforum zwischen den Staatsebenen institutionalisieren. Auch die interkommunale Zusammenarbeit hängt maßgeblich vom politischen Willen ab, fehlt Brasilien doch eine verfaßte Kreisebene. Abschließend stellt Krell die Möglichkeiten der Gemeinden bei der Lösung der dringendsten Umweltprobleme Brasiliens vor.

*Bernhard Haafß*

*Christian Forwick*

**Extraterritoriale US-amerikanische Exportkontrollen. Folgen für die Vertragsgestaltung.**

Abhandlungen zum Recht der Internationalen Wirtschaft, Bd. 25

Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg 1992, 202 S., DM 90,-

Der Verfasser widmet sich in seiner Arbeit - einer Münsteraner Dissertation - dem "alten", an Aktualität aber nichts einbüßenden Thema, "ob und wie durch privatrechtliche Vertragsgestaltung auf extraterritoriale Exportgesetze reagiert werden kann" (S. 21). Dieser Aufgabe, also Klärung der Rechtslage und Anleitung zur praktischen Umsetzung der Erkenntnisse, wird der Autor voll gerecht: Er verschafft zunächst einen Überblick über die 16 Gesetze, die die US-Exportkontrolle im wesentlichen ausmachen (S. 23 ff.), und über deren Geschichte vor 1949 bis heute. Dabei spricht die Auflistung der Staaten, die von diesen Gesetzen bzw. auf ihrer Grundlage ergangenen Verordnungen als Export- (oder Reexport-) Staat erfaßt - also: kontrolliert - werden, für sich: Kuba, Nordkorea, Kuwait, Irak, Panama, Südafrika (letzteres nunmehr von Präsident Clinton herausgenommen). Die Regelungskompetenz wird dabei von den USA verstanden als Kontrolle über Personen und Eigentum, die der Jurisdiktion der USA unterliegen, und zwar bei vorliegendem "national emergency"; damit liegt ein ähnlicher Tatbestand wie etwa in § 7 des bundesdeutschen Außenwirtschaftsgesetzes vor. Das US-Office for Foreign Assets Control (OFAC) geht aber darüber hinaus so weit, auch extraterritoriale Sachverhalte zu erfassen, und zwar nach dem - völkerrechtlich und kollisionsrechtlich umstrittenen (vgl. § 98 Abs. 2 des bundesdeutschen Kartellgesetzes) - Auswirkungsprinzips. Bereits hier erörtert der Verf. (S. 45 ff.) die mit dieser Frage zusammenhängenden Grundlagen des Souveränitätsbegriffs und geht dann ein auf die Handlungen, die gerade durch die extensive US-amerikanische Auffassung von Exportkontrolle erfaßt werden sollen: nämlich auch Durchlieferung durch verschiedene Staaten (Reexportkontrolle) und Gründung von Tochtergesellschaften in anderen Staaten.

Außenwirtschaftsrecht der USA dient erklärtermaßen der Durchsetzung politischer Ziele und fußt auf dem Selbstverständnis "weltweiter moralischer Verantwortlichkeit" (S. 51). Rückwirkende Sanktionen sind daher aus der gleichen Motivation heraus nach US-amerikanischer Auffassung durchaus möglich. Der Verf. konstatiert als Zwischenergebnis: "subject to the jurisdiction of the US" sei ein weiterhin ungeklärter Anknüpfungspunkt.

Sodann werden die US-Exportkontrollen vor dem Hintergrund denkbarer Ansätze (Territorialitäts-, Nationalitäts-, Auswirkungs-, Universalitäts- und Schutzprinzip) gewürdigt. Über das "Anerkanntsein" dieser Prinzipien im Einzelfall mag es unterschiedlichste Ansichten geben (vgl. dazu A. *Puttler*, *Völkerrechtliche Grenzen von Export- und Reexportverboten*, 1989; besprochen in VRÜ 25/1992, S. 254); Verf. konstatiert jedenfalls einen flexiblen Standpunkt der US-Administration, der nur aus der Vielschichtigkeit der Handelsverflechtungen heraus erklärbar ist, bleibt aber auch hier dabei, daß keiner dieser Anknüpfungspunkte gefestigter Völkerrechtsgrundsatz sei (S. 68 ff.), auch nicht neuere europäische Ansätze, etwa das Modell "closeness of connection" (*F.A. Mann*). Der US-amerikanische Gesetzgeber ist allerdings auch nicht in dem Maße wie etwa der bundesdeutsche an das Völkerrecht gebunden.

In einem weiteren Teil der Arbeit widmet sich Verf. der Begrenzung der Wirkung der geschilderten Exportkontrollgesetze und Verordnungen (S. 89 ff.). Inwieweit seine Hinweise auf CoCom, GATT und OECD nur noch historischen Wert haben, sei hier dahingestellt. Im Anschluß daran schildert Verf. ausführlich die Möglichkeiten der Abwehr US-amerikanischer Exportkontrollen durch andere Staaten und Private (S. 100 ff.), und zwar durch sog. "blocking-statutes", Zwangsverwaltung, Lieferempfehlungen, Protest, "amicus curiae", und die möglichen Reaktionen darauf: "Comity", "act of state"-Doktrin, "doctrine of foreign sovereign compulsion", nebst umfangreicher Auflistung der Kasuistik.

Der letzte Teil der Arbeit schließlich (S. 120 ff.) behandelt die Berücksichtigung extraterritorialer Exportkontrollen bei der Vertragsgestaltung, also die international-privatrechtliche Komponente (Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahlklauseln, Anwendung des UN-Kaufrechts 1980). Vorschläge hinsichtlich besonderer Klauseln ("Unterwerfung", "force majeure", "hardship") bilden den Abschluß. Im Anhang findet sich eine Liste vorwiegend US-amerikanischer und englischer Gerichtsurteile; nicht nur deswegen ist das Buch Einstiegslektüre und Nachschlagewerk zugleich.

*Niels Lau*